

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

3. Juli 2007

Mitgeteilt den

9. Juli 2007

Protokoll Nr.

823

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Silvaplana** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2005 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Teilrevision Baugesetz (Art. 17 und 39)
- Zonenplan 1:2'000 Polaschin
- Genereller Gestaltungsplan 1:1'000 Polaschin
- Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Polaschin (Verkehr, Ver- und Entsorgung)

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Silvaplana die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV)
- Technische Angaben Deponie Polaschin, Julier vom 8. April 2005

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 1. Juli 2005 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 30. November 2005 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 8. Dezember 2005. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2005 ersuchte der Gemeindevorstand Silvaplana um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Einleitung

1. Vorhaben

Im Gebiet Polaschin werden seit vielen Jahren eine Materialabbaustelle und eine Materialablagerungsstelle für unverschmutztes Aushubmaterial betrieben. Insbesondere in den letzten Jahren wurde das Betriebsareal und die Betriebstätigkeit sukzessive ausgedehnt bzw. ausgebaut.

Zur Aufbereitung gelangen sauberes Material aus Aushub und Gesteinsabbruch sowie vor Ort abgebautes Gestein. Der Sortierabgang aus der Aufbereitung von zugeführtem unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial wird abgelagert. Alle Aufbereitungsanlagen und Infrastrukturen sind mobil und befristet.

Der Betrieb ist im Winter (Dezember bis April) aufgrund der Lawinengefahr eingestellt. Folglich wird der grösste Teil der Infrastrukturanlagen in dieser Zeitperiode abgezogen.

Im zukünftigen Werkbetrieb sollen die bisherigen Aktivitäten fortgesetzt werden. Zusätzlich ist die Bewirtschaftung des Tunnelausbruchmaterials aus dem Bau der Umfahrung Silvaplana vorgesehen. Für eine allfällige Bewirtschaftung des Tunnelausbruchs ist zusätzlich eine Beton- und Siloanlage mit zugehöriger Infrastruktur nötig.

Um mittel- bis langfristig einen geordneten Abbau- und Deponiebetrieb zu gewährleisten, hat die Gemeinde die erforderlichen Planungsmittel zur Genehmigung eingereicht. Der Zonenplan 1:2'000 Polaschin, der Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 Polaschin, der Generelle Erschliessungsplan 1:2'000 Polaschin (Verkehr, Ver- und Entsorgung) sowie die Teilrevision des Baugesetzes regeln den Betrieb bis nach Inbetriebnahme der Umfahrung Silvaplana (ca. 2016).

2. Verfahren

Mit der vorliegenden projektbezogenen Nutzungsplanung für das Materialabbau- und Materialablagerungsvorhaben hat die Gemeinde in verfahrensmässiger Hinsicht die notwendige Basis auf Stufe Grundordnung geschaffen, um gestützt darauf in einer abschliessenden Verfahrensphase nach Massgabe eines konkreten Bauprojektes die erforderlichen Baubewilligungs- und sonstigen Bewilligungsverfahren nach Spezialgesetzgebung durchführen zu können. Im vorliegenden Fall sind dies namentlich die Abbaubewilligung gemäss Art. 44 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz (GSchG) sowie die Errichtungs- und Betriebsbewilligung des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) nach Art. 21 resp. Art. 25 / 27 der eidgenössischen Technischen Verordnung über Abfälle (TVA).

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Oberengadin übereinstimmt.

Im RIP2000 ist der Standort Polaschin als Inertstoffdeponie (Materialablagerung und Aushubaufbereitung derzeit nur für den kommunalen Bedarf) als Ausgangslage und in Bezug auf Materialabbau und –verwertung als Festsetzung bezeichnet.

Im Richtplankonzept der Region Oberengadin vom 29. August 1996 wurde davon ausgegangen, dass die Materialablagerungsstelle bis zur Eröffnung der Umfahrungsstrasse Silvaplana nur für Material aus der Gemeinde Silvaplana zur Verfügung stehen soll. Damit wurde dem Anliegen der Gemeinde Silvaplana Rechnung getragen, welche keinen zusätzlichen Schwerverkehr durch die bestehende Siedlung wünscht.

Mit Beschluss vom 13. Mai 1997 (Protokoll Nr. 1052) genehmigte die Regierung den Regionalen Richtplan Oberengadin und somit das entsprechende Richtplanvorhaben Nr. 11.6.3 a-c „Materialabbau, Inerstoffdeponien, Aushubmaterialablagerungen“. Die Genehmigung erfolgte dazumal mit der dringenden Empfehlung der Regierung an die Gemeinde Silvaplana, die Materialablagerungsstelle Polaschin wenigstens für die Gemeinden des Oberengadins oberhalb St. Moritz zur Verfügung zu stellen.

Im Sinne dieser Ausführungen kann festgestellt werden, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist. Die raumplanerischen Voraussetzungen für eine Genehmigung des Vorhabens auf Stufe kommunale Nutzungsplanung sind gegeben.

D.

Teilrevision Baugesetz

Gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG kann die Regierung im Genehmigungsverfahren nach Anhören des Gemeindevorstandes und Betroffener formelle Mängel in den Erlassen der Grundordnung (Baugesetz und Pläne) beheben. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens mussten im Baugesetz (BauG) einige formelle Mängel festgestellt werden, welche einer Korrektur im dargelegten Sinne zugänglich sind. Mit Schreiben vom 17. August 2006 wurde die Gemeinde Silvaplana darüber informiert (Ersatz des Begriffes „Abbruchmaterial“ durch „Tunnelausbruchmaterial“ in Art. 39 Abs. 1 BauG). Der Gemeindevorstand Silvaplana stimmte der Behebung dieses formellen Mangels in Art. 39 Abs. 1 BauG zu. Da in der eingereichten Fassung der Teilrevision des Baugesetzes zudem die Buchstaben „ü“ nicht ausgedruckt wurden, reichte die Gemeinde vier korrigierte und neu ausgedruckte Exemplare der beschlossenen Teilrevision des Baugesetzes zur Genehmigung ein.

Die am 30. November 2005 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes (Art. 17 und 39) gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

E.

Zonenplan 1:2'000 Polaschin

Der Zonenplan 1:2'000 Polaschin vom 30. November 2005 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

F.

Genereller Gestaltungsplan 1:1'000 Polaschin

1. Korrektur formeller Mängel

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens musste im Generellen Gestaltungsplan ein formeller Mangel festgestellt werden, welcher einer Korrektur gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG zugänglich ist. Mit Schreiben vom 17. August 2006 wurde die Gemeinde Silvaplana darüber orientiert (Korrektur des Legendeneintrags „Feste Installationen“ wegen der Gefahrenzone 1). Die Gemeinde Silvaplana ergänzte den Legendeneintrag mit der Wortfolge „(die nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen)“ und fertigte vier neue Pläne an, welche sie zur Genehmigung einreichte. Der mit dieser Ergänzung versehene Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 Polaschin gibt aus formeller Sichte zu keinen Bemerkungen Anlass und kann so genehmigt werden.

2. Materielles

Der Standort Polaschin befindet sich innerhalb des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN-Objekt 1908 „Oberengadiner Seenlandschaft und Berninagruppe). Deshalb erhalten die Aspekte des Landschaftsschutzes besonderes Gewicht, und es ist eine besonders sorgfältige Einpassung in die Landschaft anzustreben.

Das vorliegende Vorhaben stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und dadurch auch des BLN-Objektes 1908 dar. Der Abbau des markanten

Schuttkegels hinterlässt eine offene Landschaftswunde, während die temporär errichteten Infrastrukturanlagen einen Fremdkörper in der Landschaft darstellen. Dazu wurden frühere Materialablagerungen teilweise nicht landschaftsgerecht gestaltet und rekultiviert.

Gemäss den Ausführungen im Anhang zur Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung sind bestehende Beeinträchtigungen bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu beheben (vgl. Ziff. 6.2.13). Dies bedeutet, dass sämtliche weitere Eingriffe zu einer Verbesserung der heutigen Situation führen müssen. Ebenso müssen bestehende Strukturen hinsichtlich ihrer Gestaltung überprüft und optimiert werden.

Die hohen gestalterischen Anforderungen an das Gesamtvorhaben erfordern eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Endgestaltung des beanspruchten Terrains. Insbesondere fehlen Festlegungen im Generellen Gestaltungsplan bezüglich der Endgestaltung der bestehenden Böschungen, namentlich des bereits geschütteten Dammes im Osten. Die Regierung geht jedoch davon aus, dass die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens erst im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erfolgen kann. Infolgedessen ist im nächsten Planungsschritt die landschaftliche Verbesserung des heutigen Terrains in den Vordergrund zu rücken. Daher ist eine fachlich kompetente Umweltbaubegleitung beizuziehen, welche gestalterische Massnahmen zur Endgestaltung festlegt.

Ferner begrüsst der Kanton eine koordinierte Planung des Deponievorhabens und der Umfahrung Silvaplana. Die gemeinsame Planung ist zielführend und wird als zweckmässig betrachtet.

Im Übrigen gibt der Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 Polaschin vom 30. November 2005 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

G.

Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Polaschin (Verkehr, Ver- und Entsorgung)

Der Generelle Erschliessungsplan 1:2'000 Polaschin (Verkehr, Ver- und Entsorgung) vom 30. November 2005 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

H.

Baubewilligungsverfahren und Spezialbewilligungen

Im Anschluss an die vorliegende Genehmigung der projektbezogenen Nutzungsplanung der Gemeinde Silvaplana bedarf es für den Bau und Betrieb dieses Vorhaben noch folgender Bewilligungen:

1. Baubewilligung der Standortgemeinde (Art. 86 Abs. 1 KRG)

Die Realisierung des vorliegenden Projektes bedarf einer Baubewilligung der Gemeinde Silvaplana. Das Baueingabeprojekt hat alle vorgesehenen Anlageteile zu enthalten, und die im vorliegenden Genehmigungsbeschluss enthaltenen Auflagen für die Projektierung zu berücksichtigen.

2. BAB-Bewilligung (Art. 87 Abs. 1 und 2 KRG)

Vor Erteilung der Baubewilligung durch die Standortgemeinde sind die Baugesuchunterlagen mitsamt den erforderlichen Baueingabeplänen, Berichten und weiteren Unterlagen sowie mitsamt den Gesuchen für koordinationsbedürftige Zusatzbewilligungen dem ARE zur Erteilung der BAB-Bewilligung zu unterbreiten, wobei anzumerken ist, dass es sich dabei nicht um eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG sondern um eine Bewilligung zu einem nutzungsplankonformen Bauvorhaben gemäss Art. 22 RPG handeln wird.

3. Abbaubewilligung (Art. 44 GSchG)

Gemäss Art. 44 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) braucht derjenige eine spezielle gewässerschutzrechtliche Bewilligung, der Kies, Sand oder anderes Material ausbeutet oder vorbereitende Grabungen dazu vornehmen will. Zuständige Behörde für die Erteilung dieser Bewilligungen ist das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) auf Antrag des ANU. Diese Bewilligung kann im Rahmen des BAB-Verfahrens erteilt werden.

4. Errichtungs- und Betriebsbewilligung (Art. 21 resp. Art. 25 / 27 der TVA)

Gemäss Art. 21 resp. Art. 25 / 27 der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) benötigt derjenige eine Errichtungs- und Betriebsbewilligung des ANU, der eine Deponie errichten oder betreiben will. Die Errichtungsbewilligung kann im Rahmen des BAB-Verfahrens erteilt werden.

Weitere Bewilligungen gestützt auf die Spezialgesetzgebung sind aufgrund des gegenwärtigen Kenntnisstandes über das Projekt nicht erforderlich. Sofern für die Realisierung des Vorhabens nebst den vorstehend erwähnten Bewilligungen trotzdem noch weitere, derzeit noch nicht absehbare Bewilligungen erforderlich sind, bleiben die entsprechenden Verfügungen vorbehalten.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 30. November 2005 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes (Art. 17 und 39)** wird im Sinne der Erwägungen und mit folgender direkter Korrektur (Korrektur gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG im Einvernehmen mit der Gemeinde und gemäss neuem und korrigiertem Ausdruck) genehmigt:

- In Art. 39 Abs. 1 BauG wird der Begriff „Abbruchmaterial“ durch „Tunnelausbruchmaterial“ ersetzt.
2. Der **Zonenplan 1'2000 Polaschin** vom 30. November 2005 wird genehmigt.
 3. Der **Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 Polaschin** vom 30. November 2005 werden im Sinne der Erwägungen mit folgender direkter Korrektur (Korrektur gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG im Einvernehmen mit der Gemeinde und gemäss neuem und korrigiertem Ausdruck) sowie mit folgender Auflage genehmigt:
 - Der Legendeneintrag „Feste Installationen“ wird mit der Wortfolge „(die nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen)“ ergänzt.
 - Für die Detailprojektierung und die Bauausführung ist eine fachlich kompetente Umweltbaubegleitung (UBB) beizuziehen. Der UBB obliegt namentlich die Optimierung der Gestaltung bestehender und neuer Böschungen sowie die Festlegung der erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Boden, Flora und Fauna.
 4. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:2'000 Polaschin (Verkehr, Ver- und Entsorgung)** vom 30. November 2005 wird genehmigt.
 5. Der Gemeindevorstand Silvaplana wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositives des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe der Gemeindeversammlung vom 30. November 2005 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden kann und dass gegen die darin enthaltene Auflage innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) beim Verwaltungsgericht Graubünden Beschwerde erhoben werden kann.

6. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 30-tägige Beschwerdefrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.
7. Die für die Verwirklichung der Planung erforderlichen Bewilligungen der zuständigen Behörden oder Amtsstellen bleiben vorbehalten
8. Der Gemeindevorstand Silvaplana sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.
9. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

10. Mitteilung an:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Martin Schmid

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen